

Satzung

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 25.08.2008

Aufgrund des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 S 365) sowie des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 390) erlässt die Ortsgemeinde Scheibenhardt auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom folgende Satzung:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt setzt für das Ortsgebiet eine Gebietszone fest.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Der Ablösebetrag wird wie folgt festgesetzt:
2.525,00 € je Stellplatz.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheibenhardt, den 25.08.2008

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Aktenzeichen: 611-05 Ko/Hb

Schriftstück-ID: 037083